

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 18. April 2024

31. Verordnung: LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2024, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2024

Auf Grund des Art. I §§ 78 Abs. 1, 79 Abs. 1, 84 Abs. 1, 94a Abs. 5 und 94b Abs. 4 des Spitalgesetzes, LGBl.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 10/2015 und Nr. 24/2020, wird verordnet:

Die LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2024, LGBl.Nr. 76/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. d wird die Zahl „1,58“ durch die Zahl „1,61“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 1 lit. g wird die Zahl „1,99“ durch die Zahl „1,93“ ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 1 lit. g wird die Zahl „568,99“ durch die Zahl „528,39“ ersetzt.
4. Im § 4 Abs. 1 lit. g wird die Zahl „204,42“ durch die Zahl „189,64“ ersetzt.
5. Nach dem § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Gebühren für Gastpatienten und Gastpatientinnen, Regressfälle sowie Patienten und Patientinnen nach der Patientenmobilitätsrichtlinie

(1) Für die Abgeltung von stationären Leistungen der Fondskrankenanstalten an im Ausland sozialversicherte Personen, die gegenüber einem österreichischen Sozialversicherungsträger auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen oder dem Recht der Europäischen Union anspruchsberechtigt sind (Gastpatienten und Gastpatientinnen im Sinne des Art. I § 94 Abs. 2 Spitalgesetz), sowie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von sozialversicherten Personen gemäß § 332 ASVG (Regressfälle) wird der zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt unter Bedachtnahme auf die vom Landesgesundheitsfonds ermittelten LKF-Gebührenersätze und LKF-Punkte der jeweiligen Fondskrankenanstalten wie folgt festgelegt:

	Euro
a) Landeskrankenhaus Feldkirch	1,91
b) Landeskrankenhaus Bludenz	1,79
c) Landeskrankenhaus Bregenz	1,82
d) Krankenhaus der Stadt Dornbirn	1,80
e) Landeskrankenhaus Hohenems	1,76
f) Landeskrankenhaus Rankweil	2,73
g) Krankenhaus der Stiftung Maria Ebene	1,89

(2) Für die Abgeltung von ambulanten Leistungen der Fondskrankenanstalten an im Ausland sozialversicherte Personen, die gegenüber einem österreichischen Sozialversicherungsträger auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen oder dem Recht der Europäischen Union anspruchsberechtigt sind (Gastpatienten und Gastpatientinnen im Sinne des Art. I § 94 Abs. 2 Spitalgesetz), sowie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von sozialversicherten Personen gemäß § 332 ASVG (Regressfälle) wird der zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt unter Bedachtnahme auf die vom Landesgesundheitsfonds ermittelten LKF-Gebührenersätze und LKF-Punkte der jeweiligen Fondskrankenanstalten wie folgt festgelegt:

	Euro
a) Landeskrankenhaus Feldkirch	2,42
b) Landeskrankenhaus Bludenz	2,71
c) Landeskrankenhaus Bregenz	3,12
d) Krankenhaus der Stadt Dornbirn	2,23
e) Landeskrankenhaus Hohenems	3,04
f) Landeskrankenhaus Rankweil	4,37
g) Krankenhaus der Stiftung Maria Ebene	3,37

(3) Die in den Abs. 1 und 2 festgelegten Eurowerte sind mit dem Beihilfenäquivalent gemäß § 2 Abs. 3 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes in der Höhe von 1,1111 zu multiplizieren.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Verrechnung von Leistungen für Personen, die auf Grund der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung aufgenommen werden.“

6. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5a in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 31/2024 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r